

Abschnitt 46 aus:

“Zweifel an der ‘Transatlantischen Freundschaft’. Werden wir Russland gerecht?“
(<https://www.nachdenkseiten.de/?p=47702>).

46 Die Annexion der Krim: Vor diesem Hintergrund erscheint die Annexion der Krim im März 2014 in einem neuen Licht. Russland musste damit rechnen, dass rund um seine in Sewastopol stationierte Flotte NATO-Stützpunkte errichtet würden – machtpolitisch gesehen intolerabel und eine handgreifliche Zuspitzung der Einkreisungspolitik durch die NATO.

Üblicherweise heißt es, Russland habe in völkerrechtswidriger Weise die Krim annektiert. Der Hamburger Staatsrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel kommt zu einem anderen Ergebnis (FAZ, 08.04.2014):

„Hat Russland die Krim annektiert? Nein. Waren das Referendum auf der Krim und deren Abspaltung von der Ukraine völkerrechtswidrig? Nein. Waren sie also rech- tens? Nein; sie verstießen gegen die ukrainische Verfassung (aber das ist keine Fra- ge des Völkerrechts). Hätte aber Russland wegen dieser Verfassungswidrigkeit den Beitritt der Krim nicht ablehnen müssen? Nein; die ukrainische Verfassung bindet Russland nicht. War dessen Handeln also völkerrechtsgemäß? Nein; jedenfalls seine militärische Präsenz auf der Krim außerhalb seiner Pachtgebiete dort war völker- rechtswidrig. Folgt daraus nicht, dass die von dieser Militärpräsenz erst möglich ge- machte Abspaltung der Krim null und nichtig war und somit deren nachfolgender Bei- tritt zu Russland doch nichts anderes als eine maskierte Annexion? Nein.

[...] Was auf der Krim stattgefunden hat, war etwas Anderes: eine Sezession, die Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit, bestätigt von einem Referendum, das die Abspaltung von der Ukraine billigte. Ihm folgte der Antrag auf Beitritt zur Russischen Föderation, den Moskau annahm. Sezession, Referendum und Beitritt schließen eine Annexion aus, und zwar selbst dann, wenn alle drei völkerrechtswidrig gewesen sein sollten. Der Unterschied zur Annexion, den sie markieren, ist ungefähr der zwischen Wegnehmen und Annehmen. Auch wenn ein Geber, hier die De-facto-Regierung der Krim, rechtswidrig handelt, macht er den Annehmenden nicht zum Wegnehmer. Man mag ja die ganze Transaktion aus Rechtsgründen für nichtig halten. Das macht sie dennoch nicht zur Annexion, zur räuberischen Landnahme mittels Gewalt, einem völ- kerrechtlichen Titel zum Krieg.“[...]
